

W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Zwanzigster Jahrgang.

N^o

Freitag, den 13. April 1860.

15.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl in der Redaction, als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittag, in Tharand und Rossen aber bis längstens Mittwoch Nachmittag erbeten. — Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

V e r o r d n u n g

des Ministeriums des Innern,

die Kinderpest in Böhmen betreffend.

Die neuesten amtlichen Nachrichten über den dormaligen Stand der Kinderpest in Böhmen lassen es im Interesse des Grenzverkehrs thunlich erscheinen, die zu Sicherung des Inlandes gegen die Einschleppung der Seuche durch die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 27. December vorigen, 3. und 25. Januar und 14. Februar dieses Jahres getroffenen Maßregeln in mehreren Beziehungen zu mildern; zu dem Ende wird hierdurch verordnet, wie folgt:

Das Verbot der Einfuhr von rohen Häuten, Hörnern, Klauen, Haaren, Talg von Hornvieh, von Knochen aller Art, von Schafschmelz, Ziegen und Schweinen, von Fleisch und sonstigen Theilen, sowie von Abfällen aller Art von den genannten Viehgattungen, ingleichen von Heu und Stroh wird für den ganzen Bereich der Sächsisch-Böhmischen Landesgrenze, mit alleiniger Ausnahme der auf der Dresden-Prager und auf der Jitau-Reichenberger Eisenbahn zu vermittelnden Einfuhr, rücksichtlich deren es bis auf Weiteres bei den bisherigen Anordnungen bewendet, hierdurch aufgehoben.

Dagegen hat es bei dem Verbote der Einfuhr von lebendem Hornvieh aus Böhmen nach Sachsen, der jedoch die Ueberführung von zum Vorspann benutzten Rindern nicht weiter beizuzählen ist, entlang des ganzen Sächsisch-Böhmischen Grenztractes vor der Hand noch sein Bewenden.

Die bisher ebenfalls verboten gewesene Ausfuhr von lebendem Hornvieh aller Art aus Sachsen nach Böhmen wird für den ganzen Bereich der Grenze wieder freigegeben.

Dresden, am 3. April 1860.

Ministerium des Innern.

Fhr. von Beust.

Schmiedel.

A m f c h a u.

Dem „Dr. J.“ wird aus Grünhain mitgetheilt, daß daselbst und in der dortigen Gegend seit längerer Zeit falsche $\frac{1}{2}$ -Thalerstücke preussischen Gepräges aus den Jahren 1771 bis 1775 und 1801 coursirt, ohne daß es bisher gelungen wäre, dem der Entstehung derselben zu Grunde liegenden Verbrechen auf die Spur zu kommen. In voriger Woche jedoch ist die Ehefrau des dortigen Stadtmusicus Hübner in Folge der Herausgabe von 11 Stück derartigen Falsificaten an

einem Tage in Annaberg angehalten und zur Haft gebracht worden. Die nach Verhaftung ihres Ehemannes und Sohnes in Grünhain sowie ihres Schwagers in Beiersfeld in den Behausungen Beider vorgefundenen, auf die Verübung von Münzverbrechen deutenden Gegenstände geben der Hoffnung Raum, daß das gewiß schon lange gepflogene verbrecherische Treiben werde enthüllt werden. —

Aus der Maschinen- und Werkzeugfabrik von Braun in Reichenbach i. B. ist eine patentirte Kröner'sche Fahrmaschine in Dresden angekommen, mit welcher täglich Nachmittags im Königl.